

## MERKBLATT

# Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen und Munition – Fachkundeprüfung

Stand: Januar 2011

### **Ansprechpartner:**

Kristina Strecker

Tel.:

+49 371 6900-1350

Fax:

+49 371 6900-191350

E-Mail:

[strecker@chemnitz..ihk.de](mailto:strecker@chemnitz..ihk.de)

Anja Koch

Tel.:

+49 371 6900-1325

Fax:

+49 371 6900-191325

E-Mail:

[koch@chemnitz.ihk.de](mailto:koch@chemnitz.ihk.de)

#### Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.  
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

## I. Allgemeines

Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung den Handel mit Schusswaffen und Munition betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für den Vollzug des Waffenrechts sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Waffenbehörde zuständig. Eine Liste der zuständigen Behörden in Sachsen ist als Anlage beigefügt.

Die Erteilung einer Waffenhandelserlaubnis setzt bestimmte Voraussetzungen des Antragstellers voraus. Diese sind:

- persönliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung
- Fachkundigkeit

§ 5 des Waffengesetzes (WaffG) führt dabei Beispiele auf, bei welchen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit sowie § 6 die persönliche Eignung als nicht gegeben anzusehen ist.

Der Nachweis der Fachkunde erfolgt grundsätzlich durch eine Fachkundeprüfung (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WaffG) vor der zuständigen Behörde. Im Freistaat Sachsen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Fachkundeprüfung bei der Landesdirektion Chemnitz. Diese hat die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Handel mit Schusswaffen und Munition auf die Industrie- und Handelskammer Chemnitz übertragen (§ 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG))

Die Fachkunde (in Form einer erfolgreich abgelegten Fachkundeprüfung) braucht nicht nachzuweisen, wer die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 WaffG).

Die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition kann auf bestimmte erlaubnispflichtige und/oder erlaubnisfreie Schusswaffen- und /oder Munitionsarten beschränkt werden. Die Anlage zu §15 Abs. 2 Nr. 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung führt nachfolgend genannte Waffen- und Munitionsarten auf:

## **1. Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte**

- 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen
- 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer
- 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.7 bis 2.9 des Waffengesetzes
- 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser
- 1.5 Druckluft-, Federdruck- und Druckgaswaffen
- 1.6 Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind
- 1.7 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen

## **2. Munition**

- 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1)
- 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2)
- 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3)
- 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Kartuschenlager von mehr als 12,5 mm Durchmesser (1.4)
- 2.5 Munition zum Verschießen aus Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, und aus sonstigen ihnen gleichstehenden Geräten (1.6 und 1.7)

## **II. Anmeldung zur Fachkundeprüfung**

Die Prüfung erfolgt i.d.R. auf Antrag. Hierzu übersendet die für den Antragsteller örtlich zuständige Waffenbehörde eine Kopie des Antrages auf eine Waffenhandelserlaubnis an die Industrie- und Handelskammer. Im Freistaat Sachsen ist die Industrie- und Handelskammer Chemnitz zuständig. Der Antragsteller kann sich auch direkt mit der IHK in Verbindung setzen und sich zur Prüfung anmelden. Dafür steht im Internet unter [www.chemnitz.ihk24.de](http://www.chemnitz.ihk24.de) ein entsprechendes Anmeldeformular zur Verfügung (OID: 16055).

## **III. Prüfungsentgelt**

Für die Abnahme der Fachkundeprüfung werden i.d.R. folgende Entgelte erhoben:

1. für alle erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Schusswaffen sowie die dazugehörige Munition (Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV) – 300 Euro
2. für erlaubnispflichtige Schusswaffen und Munition nach 1.1 oder 1.2 sowie 2.1 oder 2.2 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
3. für erlaubnisfreie Schusswaffen und Munition nach 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.3 und 2.4 der Anlage zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV – 200 Euro
4. für Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte sowie Munitionen die nicht unter die Punkte 1. bis 3 fallen – 150 Euro

Gemäß der Geschäfts- und Prüfungsordnung ist das Prüfungsentgelt für Prüfungsbeginn zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Prüfungsentgelt trotzdem fällig.

#### **IV. Umfang der Fachkundeprüfung**

Die Prüfung umfasst gem. § 15 und § 16 AWaffV den Nachweis ausreichender Kenntnisse über:

- die Vorschriften für den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie die Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen und der beschussrechtlichen Vorschriften
- die Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt wurde
- die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt wurde
- der Antragsteller hat in der Prüfung Kenntnisse nachzuweisen, über Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis betragt wurde. Ist nur eine Handelserlaubnis für einzelne Waffen- und Munitionsarten nach der Anlage I Abschnitt I Unterabschnitt 1 und 3 zum Waffengesetz beantragt, bestimmt sich hiernach der Umfang der Prüfung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Prüfung ist nicht öffentlich und besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie ist mündlich abzulegen und dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

Dem Prüfling wird direkt nach der Prüfung das Ergebnis bekannt gegeben und bei bestandener Prüfung ein Zeugnis ausgehändigt. Die Erlaubnisbehörde wird schriftlich über das Ergebnis unterrichtet und erhält eine Kopie des Prüfungszeugnisses.

#### **V. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung**

Eine sorgfältige Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung ist anzuraten, doch über den Umfang der Vorbereitung entscheidet der Antragsteller selbst je nach Wissensstand. Die Pflicht zur Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang besteht nicht.

Anbieter von Vorbereitungslehrgängen können bei Bedarf auf Anfrage von der IHK unverbindlich zur Verfügung gestellt werden.

Ein Hilfsmittel für die Vorbereitung auf die Prüfung bietet der Fragenkatalog des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) zur Fachkundeprüfung. Diese Broschüre mit dem Titel „**Leitfaden Waffenhandel – Fragen und Antworten für die Fachkundeprüfung**“ kann bei unserer IHK käuflich erworben werden. Der Verkaufspreis beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer 16,50 Euro zuzüglich 1,44 Euro Versandkosten.

Der Katalog bietet einen Überblick über den möglichen Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Fachkundeprüfung. Die dort abgedruckten Erläuterungen können jedoch nur Hinweise für die Beantwortung der Fragen in der Prüfung bieten. Ob Fragen aus dem Katalog in den Prüfungen tatsächlich verwendet werden, obliegt dagegen dem Beurteilungsspielraum des Prüfungsausschusses. Der Fragenkatalog hat keine bindende Wirkung.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 21, 22 Waffengesetz (WaffG)
- §§ 15, 16 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG)
- „Geschäfts- und Prüfungsordnung“ der Landesdirektion Chemnitz

Anja Koch  
GB Handel/Dienstleistungen

**Anlage – Zuständige Behörden für den Vollzug des Waffenrechts**  
(Quelle: [www.polizei.sachsen.de](http://www.polizei.sachsen.de))

## **I. Bezirk der Landesdirektion Chemnitz:**

### **Erzgebirgskreis**

Besucheranschrift:  
Landratsamt Erzgebirgskreis  
Paulus-Jenisius-Str. 43  
09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831 5172  
Telefax: 03733 831 5105

### **Landkreis Mittelsachsen**

Besucheranschrift:  
Landratsamt Mittelsachsen  
Am Rotvorwerk 3  
09599 Freiberg/ST Zug

Telefon: 03731 799 3652  
Telefax: 03731 799 3688

### **Vogtlandkreis**

Besucheranschrift:  
Landratsamt Vogtlandkreis  
Bahnhofstraße 8 a  
08209 Auerbach

Telefon: 03744 254 2524  
Telefax: 03744 254 42510

### **Landkreis Zwickau**

Besucheranschrift:  
Landratsamt Zwickau  
Gerhardt-Hauptmannweg 1  
08371 Glauchau

Telefon: 0375 4402 24111  
Telefax: 0375 4402 24109

### **Kreisfreie Stadt Chemnitz**

Besucheranschrift:  
Stadt Chemnitz  
Düsseldorfer Platz 1  
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 488 3222  
Telefax: 0371 488 3299

## **II. Bezirk der Landesdirektion Dresden**

### **Landeshauptstadt Dresden**

Theaterstraße 11 bis 15  
01067 Dresden

Telefon: 0351 4885934  
Telefax: 0351 4885933

### **Landkreis Bautzen**

Macherstraße 55  
01917 Kamenz

Telefon: 03578 787132114  
Telefax: 03578 787132114

### **Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Zehistaer Straße 9  
01796 Pirna

Telefon: 03501 515 208  
Telefax: 03501 515140

### **Landkreis Meißen**

Brauhausstraße 21  
01662 Meißen

Telefon: 03521 7251432  
Telefax: 03521 7251400

### **Landkreis Görlitz**

Bereich ehemals Landkreis Löbau- Zittau, Stadt Görlitz  
Landkreis Görlitz  
Ordnungsamt  
Hochwaldstraße 29  
02763 Zittau

Telefon: 03583 722545  
Telefax: 03583 54032545

Bereich ehemals Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis  
Landkreis Görlitz  
Ordnungsamt  
Hermann- Klenke- Straße 1  
02906 Niesky

Telefon: 03588 285653  
Telefax: 03588 285665

### **III. Bezirk der Landesdirektion Leipzig**

#### **Stadt Leipzig**

Ordnungsamt  
Sicherheitsbehörde  
Prager Straße 20  
04103 Leipzig

Telefon: 0341 1238674 oder 0341 1238675

Fax: 0341 1238955

E-Mail: [ordnungsamt@leipzig.de](mailto:ordnungsamt@leipzig.de)

#### **Landkreis Nordsachsen**

Ordnungsdezernat  
Sachgebiet Allgemeines Polizeirecht  
Richard- Wagner- Straße 7a  
04509 Delitzsch

Telefon: 034202 9885334 oder 034202 988-5335

Telefax: 034202 9885310 oder 034202 9885310

E-Mail: [klaus.huhn@lra-nordsachsen.de](mailto:klaus.huhn@lra-nordsachsen.de)

E-Mail [jutta.dorn@lra-nordsachsen.de](mailto:jutta.dorn@lra-nordsachsen.de)

#### **Landkreis Leipzig**

Ordnungsamt  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna

Sachbearbeiter Waffenrecht:

Georg Elsner

Tel.: 03437 98417-21

Fax 03437 9849917-21

E-Mail: [georg.elsner@lk-l.de](mailto:georg.elsner@lk-l.de)

Raik Hornauer

Tel.: 03437 98417-20

Fax: 03437 984 9917-20

E-Mail: [raik.hornauer@lk-l.de](mailto:raik.hornauer@lk-l.de)